



Betreff:

öffentlich

Fortführung des Theater- und Konzertverbundes Land Brandenburg

Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport

Erstellungsdatum 16.11.2017

Eingang 922: 16.11.2017

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.12.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Unterzeichnung der von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Frau Dr. Martina Münch vorgelegten „Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 und 2018“ wird zugestimmt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Im Vertrag ist die Höhe der städtischen Zuwendungen an die Hans Otto Theater GmbH und die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH für die Vertragslaufzeit 2017 – 2018 enthalten.

„Die Zuschüsse der Stadt Potsdam für die Hans Otto Theater GmbH betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung

für das Jahr 2017 6.137.000 € und
für das Jahr 2018 6.364.500 €.“

„Die Zuschüsse der Stadt Potsdam für die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung

für das Jahr 2017 2.046.400 € und
für das Jahr 2018 2.071.100 €.“

In den Vertrag, Anlage 4, wurde der Vermerk aufgenommen, dass die Zuschüsse für das Jahr 2018 für die Hans Otto Theater GmbH und die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH „vorbehaltlich noch ausstehender Entscheidungen zum Kommunalhaushalt“ angegeben wurden. Die Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam sind in dem durch die Stadtverordnetenversammlung

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Der vorliegende Vertrag beinhaltet eine mehrjährige Fortschreibung des im Jahre 2004 geschlossenen Zuwendungsvertrags an die drei Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam mit ihren fünf Einrichtungen: Brandenburger Theater GmbH im CulturCongressCentrum, der Messe- und Veranstaltungs GmbH, Kleist Forum Frankfurt (Oder), dem Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt, der Hans Otto Theater GmbH, der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam GmbH.

Als Vertragspartner neu hinzugekommen sind ab 2017 die Stadt Schwedt(Oder) und der Zweckverband „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ mit den Einrichtungen „Uckermärkische Bühnen Schwedt und „Neue Bühne Senftenberg“.

Die Zuwendung ist an die Auflage gebunden, dass zwischen den beteiligten Institutionen die in den Anlagen zum Vertrag vereinbarten Kooperationen erfüllt werden.

Daneben wird ab 2017 eine Koordinierungsstelle für den Theater- und Konzertbund bei der Messe- und Veranstaltungs GmbH Kleist Forum Frankfurt (Oder) etabliert. Die Finanzierung der Koordinierungsstelle erfolgt in den Jahren 2017 und 2018 i.H.v. jeweils 20.000 € durch eine Zuwendung des Landes Brandenburg.

Die im Vertrag und in der Anlage 4 genannten Zuschussbeträge der Landeshauptstadt Potsdam für Hans Otto Theater GmbH und Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH entsprechen den im beschlossenen Haushalt 2017 mit den Angaben zu 2018 aus der mittelfristigen Planung (ohne gesondert geförderte Projekte) enthaltenen Planzahlen.

In der Haushaltsplanung 2018/2019 sind für 2018 für beide Einrichtungen höhere Zuschussbeträge durch den Fachbereich Kultur und Museum vorgeplant. Der erhöhte Bedarf ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit dem ab der Saison 2018/2019 vorgesehenen Intendantenwechsel bei der Hans Otto Theater GmbH sowie der Umstrukturierung der Geschäftsführung der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH und aufgrund einer Vorsorge für Tariferhöhungen für die Mitarbeiter der GmbH's.

Die Zuwendungsgewährung 2018 der Landeshauptstadt Potsdam an die beiden Einrichtungen wird nach Maßgabe des noch zu beschließenden Haushaltes der Landeshauptstadt Potsdam 2018/2019 und auf der Grundlage der mit den GmbH's einvernehmlich verhandelten Wirtschaftspläne für 2018 erfolgen.

Das beigefügte Vertragswerk besteht aus dem Vertragstext mit 4 Anlagen.

Anlagen

„Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 und 2018“

Anlage 1 Richtlinie für die Zusammenarbeit Brandenburger Ensembles und Institutionen

Anlage 2 Rahmenvereinbarung Musiktheater

Anlage 3 Koordinierungsstelle für den Theater- und Konzertverbund ab 01.01.2017 – AG TKV

Anlage 4 Zuwendungsbemessung 2017 bis 2018

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Fortführung des Theater- und Konzertverbundes Land Brandenburg

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 26100 und 26201 Bezeichnung: Förderung der Hans-Otto-Theater GmbH und Förderung der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	3.716.500	3.384.000	3.384.000				6.768.000
Ertrag neu	3.384.000	3.384.000	3.384.000				6.768.000
Aufwand laut Plan	11.228.700	11.567.400	11.819.600				23.387.000
Aufwand neu	11.280.197	11.567.400	11.819.600				23.387.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-7.512.200	-8.183.400	-8.435.600				-16.619.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	-7.896.197	-8.183.400	-8.435.600				-16.619.000
Abweichung zum Planansatz	-383.997	0	0				0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 2520100,2840104 Bezeichnung Potsdam Museum und Einrichtung freier Träger gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**Vereinbarung
über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes
in den Jahren 2017 und 2018**

Präambel

Das Land Brandenburg verfügt über eine vielfältige Kulturlandschaft, die vom kulturellen Erbe sowie von zeitgenössischen Künsten, von öffentlichen Institutionen, einer freien Kulturszene, vom bürgerschaftlichen Engagement geprägt ist. Kunst und Kultur sind entsprechend Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I/92, S. 298) wichtiger Teil der brandenburgischen Gesellschaft, die ihre demokratische Qualität aus öffentlichen Diskursen zur Kulturentwicklung gewinnt. Das kulturpolitische Leitziel der Landesregierung Brandenburg verbindet sich daher mit dem Zugang zu kulturellen Angeboten unabhängig von Herkunft, sozialer oder finanzieller Lage sowie mit der Stärkung kultureller Integration, Inklusion und Innovation.

Eine wichtige und unverzichtbare Basis bilden dabei die künstlerisch anspruchsvollen Leistungen und Spielpläne der Theater und Orchester.

Die Bereitstellung einer breiten kulturellen Infrastruktur im Flächenland Brandenburg ist Voraussetzung für Partizipation, Identifikation und Teilhabe der Bürger mit ihrem Land. Der Theater- und Konzertverbund sichert arbeitsteilig mit den Kommunen ein lebendiges Theater- und Musikangebot, das mit Blick auf seine Struktur und Organisation langfristig solidarisch weiterzuentwickeln ist.

Über die Angebote und den Austausch der Mitglieder des Theater- und Konzertverbundes hinaus sollen vornehmlich Gastspiele und Koproduktionen mit dem Staatstheater Cottbus und freien Theaterproduzenten aus dem Land Brandenburg organisiert werden.

Das Land unterstützt die Städte zudem in ihrem besonderen Interesse, die sie umgebenden und mit ihnen kooperierenden Landkreise als Träger bzw. Förderer von Spielstätten an den Verbundangeboten dauerhaft teilhaben zu lassen.

In dem gemeinsamen Bestreben, ein attraktives und qualitätsvolles Theater- und Konzertangebot im Land Brandenburg zu ermöglichen und die nachfolgend genannten Institutionen als kommunale Kultureinrichtungen zu erhalten, wird zwischen

dem Land Brandenburg,

vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Frau Dr. Martina Münch,

- nachfolgend Land genannt -

der Stadt Brandenburg an der Havel,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Dietlind Tiemann,

der Stadt Frankfurt (Oder),

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Martin Wilke,

der Landeshauptstadt Potsdam,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jann Jakobs,

der Stadt Schwedt/Oder,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Polzehl,

dem Zweckverband „Neue Bühne –

Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“,

vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des

Zweckverbands, Herrn Landrat Siegurd Heinze, und den

Verbandsvorsteher, Herrn Manuel Soubeyrand,

- nachfolgend kommunale Träger genannt-

sowie

der Brandenburger Theater GmbH im CulturCongressCentrum Brandenburg an der Havel,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Deschner,
und die Künstlerische Leiterin, Frau Katja Lebelt,

der Messe und Veranstaltungs GmbH, Kleist Forum Frankfurt (Oder),
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Florian Vogel

dem Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt,
vertreten durch den Intendanten, Herrn Peter Sauerbaum,

der Hans Otto Theater GmbH,
vertreten durch den Intendanten, Herrn Tobias Wellemeyer,
und den Geschäftsführenden Direktor, Herrn Volkmar Raback,

der Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Dr. Andrea Palent,

den Uckermärkischen Bühnen Schwedt,
vertreten durch den Intendanten, Herrn Reinhard Simon,
und den Verwaltungsdirektor, Herrn Ulf Papert-Hergesell,

und

dem Zweckverband „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“,
zugleich auch für die Verbundeinrichtung neue Bühne Senftenberg,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Siegurd Heinze,
und den Verbandsvorsteher und Intendanten, Herrn Manuel Soubeyrand,

- nachfolgend Verbundeinrichtungen genannt -

Folgendes vereinbart:

§ 1 Rechte und Pflichten

(1) Die Verbundeinrichtungen werden als kommunale Einrichtungen bzw. als privatrechtliche kommunale Unternehmen in der bisherigen Rechtsform weitergeführt. Das Land beteiligt sich an Ihrer Finanzierung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) Das Land ist durch die Vereinbarung berechtigt, an Sitzungen der Aufsichtsräte, Kuratorien und sonstiger Aufsichts- und Begleitgremien der Verbundeinrichtungen als Gast teilzunehmen, soweit dies nicht schon in den Gesellschaftsverträgen der Verbundpartner geregelt ist.

(3) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden künstlerischen und kaufmännischen Leitungen bleiben in den jeweiligen Verbundeinrichtungen im bisherigen Umfang verantwortlich und handlungsfähig, soweit nicht durch diese Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist. Entscheidungen über Anstellung, Weiterbeschäftigung und Entlassung der künstlerischen Leiter und der kaufmännischen Leiter werden unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit dem Land getroffen. Die Herstellung des Einvernehmens setzt eine frühestmögliche schriftliche Information über beabsichtigte Personalentscheidungen voraus.

(4) Die Verbundeinrichtungen haben ihre Wirtschaftsführung darauf auszurichten, dass ein möglichst großer Teil ihrer Kosten durch Eigeneinnahmen gedeckt wird. Die geplante Höhe der Einnahmen wird jährlich einvernehmlich im Rahmen der Wirtschaftsplanverhandlungen mit dem Land festgelegt.

(5) Die Förderung ist grundsätzlich daran gebunden, dass der auf der Grundlage gegenseitiger Partnerschaft mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung einvernehmlich abgestimmte Austausch von Theaterproduktionen sowie Konzertangeboten gemäß Anlage 1 von allen am Verbund beteiligten Partnern realisiert wird.

(6) Die Landesförderung wird für die jeweilige Verbundeinrichtung gewährt, um während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Grundsätze des in der Anlage 1 zwischen den jeweiligen Partnern geregelten Austauschprogramms im Verbund zu ermöglichen. Sollte eine Verbundeinrichtung aus dem Verbund ausscheiden, werden die übrigen Partner den Inhalt der Vereinbarung und insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Austauschrichtlinien und Einzelvereinbarungen anpassen. Kommt bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens einer Verbundeinrichtung aus dem Verbund keine Einigung zwischen den verbleibenden Partnern zustande, gilt § 3 Abs.3 entsprechend.

(7) Die Partner der Vereinbarung haben für die gemeinsame und aufeinander abgestimmte Aufgabenerfüllung eine beratende Arbeitsgemeinschaft (AG TKV) im Sinne des § 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit gebildet. Der AG TKV gemäß Satz 1 gehören jeweils ein von den beteiligten kommunalen Trägern festgelegtes Mitglied sowie die kaufmännischen und künstlerischen Leiter der Verbundeinrichtungen an. Das Land benennt zwei Vertreter. Für die Mitglieder der beteiligten kommunalen Träger wird jeweils ein ständiger Stellvertreter benannt. Sie ist verpflichtet, die Arbeitsstrukturen des Verbundes nach Ablauf von drei Jahren seit Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung zu evaluieren, Vor- und Nachteile der Zusammenarbeit zu benennen und ggf. Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die Ergebnisse sind dem Land schriftlich vorzulegen.

Für gemeinschaftliche Organisationsaufgaben und ein kontinuierliches Berichtswesen gegenüber den Verbundpartnern sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der AG TKV wird ab dem 01.01.2017 eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die als Organisationseinheit an die Messe- und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder) angegliedert ist. Die Finanzierung und Aufgabenbeschreibung der Koordinierungsstelle sind in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung geregelt.

§ 2

Zuwendungsbedingungen, Zuwendungsbemessung

(1) Das Land - im Wege der Projektförderung - und die kommunalen Träger fördern 2017 und 2018 jeweils die durch den Betrieb der Verbundeinrichtungen bedingten notwendigen und angemessenen Ausgaben, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, nach Maßgabe der Haushalte des Landes, der kommunalen Träger und der Festlegungen in der Anlage 4.

Die Zuschüsse der kommunalen Träger an ihre zugehörigen Verbundeinrichtungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der bei den kommunalen Trägern zuständigen Vertretungen zum Haushalt sowie der Genehmigung der Haushalte durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Zuwendungen aus Landesmitteln bemessen sich auf der Grundlage der für den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres im Rahmen des bisher geltenden Verbundvertrages und der bisherigen Theaterverträge des Landes mit den Uckermärkischen Bühnen Schwedt und der neuen Bühne Senftenberg berechneten Zuwendungen. Es gelten die §§ 23, 44 LHO nebst den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ein Ausgleich der Ausgaben für Messe- und kommerziellen Veranstaltungsbetrieb in den Verbundeinrichtungen ist aus diesen Mitteln nicht zulässig.

(3) Die kommunalen Träger erhalten zur Erfüllung dieser Vereinbarung zweckgebunden für den Betrieb ihrer Verbundeinrichtungen gemäß den Festlegungen in der Anlage 4 jährliche Zuweisungen nach Maßgabe des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Über die zusätzliche Förderung von ergänzenden Theaterangeboten wird vom Land im Rahmen der Zuwendungsbemessung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden, sofern sie von einem besonderen Interesse des Landes und der kommunalen Träger getragen werden.

Zusätzlich zu realisierende Vorhaben sind von der Verbundeinrichtung gesondert im Wirtschaftsplan einnahmen- und ausgabenseitig unter Beifügung eines inhaltlichen und kalkulatorischen Konzepts auszuweisen. Im Falle der Bewilligung zusätzlicher Landesmittel erfolgt eine Auszahlung nach Vorlage des jeweiligen bilateralen Vertrages der Verbundeinrichtung mit der kooperierenden Dritteinrichtung. Die Deckungsfähigkeit dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben mit anderen Haushaltstiteln ist ausgeschlossen.

(5) Die Vereinbarungen der Absätze 1 bis 4 stehen der Aufhebung oder Teilaufhebung des Bewilligungsbescheides und der Erstattung von Rückforderungsbeträgen aufgrund von Prüfungsbeanstandungen, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides gem. Abs. 7, nicht entgegen.

(6) Voraussetzung für die Zuwendungen des Landes und der kommunalen Träger sind die von den Verbundeinrichtungen erstellten und von den jeweiligen kommunalen Trägern geprüften Wirtschafts- und Stellenpläne für das Förderungsjahr. Die entsprechenden Zuwendungsanträge müssen spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres mit diesen Unterlagen schriftlich gestellt werden (Ausschlussfrist). Die Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne durch die kommunalen Träger gegenüber dem Land erfolgt mit dem Erlass der jeweiligen Haushaltssatzung.

(7) Die für die jeweiligen Verbundeinrichtungen zu erteilenden Zuwendungsbescheide des Landes können vorsehen, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid und unter Beachtung bei der Mittelbewirtschaftung

- a) Mehreinnahmen zur Verstärkung der Sachausgaben herangezogen werden können,
- b) Personalausgaben untereinander deckungsfähig sind, konsumtive Sachausgaben – mit Ausnahme der Verfügungsmittel - untereinander deckungsfähig sind und investive Sachausgaben untereinander deckungsfähig sind. Einsparungen aus unbesetzten Stellen können zur Verstärkung der konsumtiven und investiven Sachausgaben, Einsparungen bei den konsumtiven Sachausgaben zur Verstärkung der investiven Sachausgaben und zur Verstärkung der Mittel für Honorar- und Zeitverträge herangezogen werden, soweit erforderlich von den zuständigen Aufsichtsbehörden Ausnahmen gemäß § 34 EigV erteilt werden.
- c) Die am Jahresende verbleibenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bleiben für zweckgebundene und freie Rücklagen, die in ihrem Gesamtbetrag jedoch zu keiner Zeit mehr als 10 v. H. der Zuschusssumme für das laufende Vertragsjahr erreichen dürfen, oder für zweckgebundene Rückstellungen für das Folgejahr verfügbar. Der Betrag ist kassenmäßig vorzuhalten.

(8) Der Landesrechnungshof und die zuständigen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei den Verbundeinrichtungen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zu prüfen.

§ 3

Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung kann vom Land mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner gekündigt werden, wenn

- a) die entsprechend § 2 Abs. 6 geregelten Voraussetzungen für die Zuwendungen nicht eingehalten wurden,

- b) die Verbundeinrichtung mit einem Verwendungsnachweis mehr als 6 Monate lang in Verzug ist,
 - c) die in § 1 vorgesehenen Pflichten wiederholt und in erheblichem Umfang nicht eingehalten werden.
- (2) Die Kündigung bewirkt,
- a) dass das Land zu weiteren Bewilligungen von Zuwendungen an die Verbundeinrichtung nicht verpflichtet ist,
 - b) dass das Land gegen die gekündigte Verbundeinrichtung beziehungsweise deren Träger einen Anspruch auf Rückzahlung eines Zuwendungsbetrages hat, der seinem Finanzierungsanteil im laufenden Haushaltsjahr ab dem Datum der Wirksamkeit der Kündigung entspricht,
 - c) dass die übrigen von der Kündigung nicht betroffenen Partner verpflichtet sind, die Regelungen, die gemäß Anlagen 1 bis 4 Bestandteil der Vereinbarung sind, von ihnen entsprechend angepasst werden.
- (3) Im Falle einer Einigung der im Verbund verbleibenden Partner über die Fortführung des Verbundes besteht das Kündigungsrecht des Landes nur gegenüber demjenigen Partner, in dessen Person ein Kündigungsgrund nach Abs.1 gegeben ist. Kommt keine Einigung zustande, wird diese Vereinbarung insgesamt beendet.
- (4) Der kommunale Träger und die jeweiligen Verbundeinrichtungen sind berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, wenn das Land oder der kommunale Träger mit der Fördermittelzahlung mehr als 6 Wochen im Verzug ist.
- (5) Daneben hat jede Verbundeinrichtung ein Recht zur Kündigung mit einer Frist von 12 Wochen zum Spielzeitbeginn, wenn der sie betreffende bilaterale Gastspielaustausch entsprechend den Anlagen 1 und 2 nicht spätestens 4 Monate vor Spielzeitbeginn verbindlich geschlossen sind.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung der Vereinbarung gegenüber einer Verbundeinrichtung liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen dieser Verbundeinrichtung ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2017 für eine festgelegte Laufzeit bis 31. Dezember 2018 in Kraft. Eine automatische Verlängerung für ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2019 gilt als vereinbart, sofern im Landeshaushalt 2018 eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 ausgebracht wird.

§ 5 Bestandteile der Vereinbarung

Es gelten die Anlagen 1 bis 4 als verbindliche Bestandteile der Vereinbarung:

<u>Anlage 1</u>	Richtlinie für die Zusammenarbeit
<u>Anlage 2</u>	Rahmenvereinbarung Musiktheater
<u>Anlage 3</u>	Koordinierungsstelle Theater- und Konzertverbund
<u>Anlage 4</u>	Zuwendungsbemessung 2017-2018

§ 6 Schlussbestimmung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird die Gültigkeit der anderen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung wird in diesem Fall durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich gewollten Inhalt am nächsten kommt.

(2) Der Vertrag kann nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Potsdam, den



Dr. Martina Münch
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg

Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin
Brandenburg an der Havel

Steffen Scheller
Erster Beigeordneter,
Bürgermeister und Kämmerer
Brandenburg an der Havel

Jann Jakobs
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Potsdam

Burkhard Exner
Beigeordneter
Geschäftsbereich 1
Landeshauptstadt Potsdam

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister der Stadt
Frankfurt (Oder)

Markus Derling
Beigeordneter für
Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz
und Kultur und Stellvertreter des Oberbürger-
meisters
Frankfurt (Oder)

Siegurd Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Zweckverband „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“

Manuel Soubeyrand
Verbandsvorsteher

Jürgen Potzehl
Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder

Annekathrin Hoppe
Beigeordnete der Stadtverwaltung
Schwedt/Oder

sowie

Klaus Deschner
Geschäftsführer
Brandenburger Theater GmbH

Dr. Andrea Palent
Geschäftsführerin
Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal
Potsdam gGmbH

Tobias Wellemeier
Intendant
Hans Otto Theater GmbH Potsdam

Volkmar Raback
Geschäftsführender Direktor
Hans Otto Theater GmbH Potsdam

Peter Sauerbaum
Intendant
Brandenburgisches
Staatsorchester Frankfurt

Florian Vogel
Künstlerischer Leiter/
Geschäftsführer
Messe und Veranstaltungen GmbH,
Kleist Forum Frankfurt (Oder)

Reinhard Simon
Intendant
Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Ulf Parpert-Hergesell
Verwaltungsdirektor
Uckermärkische Bühnen Schwedt

Anlage 1

zur Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 und 2018

Richtlinie für die Zusammenarbeit Brandenburger Ensembles und Institutionen

Mit dem Theater- und Konzertverbund des Landes Brandenburg (TKLB) verfolgen die beteiligten Ensembles, Institutionen und kommunalen Träger wie das Land Brandenburg die folgenden Grundsätze:

- ⇒ über die Existenzsicherung der einzelnen Institutionen und Kulturorte hinaus eine kontinuierliche und produktive Zusammenarbeit zu vertiefen, im Interesse der Einwohner und der Besucher des Landes und seiner Prosperität
- ⇒ ein überregional vernetztes, landesweit ausstrahlendes, qualitätsvolles Angebot fortzuführen und auszubauen
- ⇒ eine kooperative Öffentlichkeitsarbeit für die verbundbeteiligten Ensembles und Institutionen zu intensivieren mit dem Ziel, die Vermarktungschancen der einzelnen Profile über die jeweilige Region bzw. Stadt hinaus zu erhöhen
- ⇒ vielfältige künstlerische Qualitäten und Ressourcen im Land Brandenburg zu binden und zu verbinden
- ⇒ verstärkt Gemeinschaftsproduktionen zu realisieren, um Synergieeffekte zu nutzen und zur kontinuierlichen Profilierung der Kulturentwicklung im Land Brandenburg beizutragen
- ⇒ zusätzliche Förderer und private Partner für den öffentlichen Auftrag der Institutionen, ihrer Träger und Orte zu gewinnen.

Um die damit verbundenen Ziele zu erreichen, gelten folgende Vereinbarungen:

1. Die Städte sichern arbeitsteilig im Rahmen des Theater- und Konzertverbundes des Landes Brandenburg ein überregionales Angebot, schwerpunktmäßig in den Sparten Schauspiel und Konzert.
2. Der Theater- und Konzertverbund des Landes Brandenburg (TKLB) besteht ohne eigene rechtliche Selbständigkeit in Form einer Vereinbarung zwischen dem Land und den an ihm teilnehmenden Trägerkommunen sowie den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen.
3. Die beteiligten Institutionen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständig und gegenüber den Trägern in ihrer Funktion als Rechtsträger und Gesellschafter der Einrichtungen und Unternehmen weiterhin allein verantwortlich. Der Verbund wird durch bilaterale und/oder mehrseitige Abstimmungen zwischen den einzelnen Einrichtungen/Ensembles mit Leben gefüllt. Es besteht eine gegenseitige Mitsprache bei der Programmgestaltung. Rechtzeitige und gemeinsame Planungen unter Berücksichtigung der lokalen Nachfrage und institutseigenen Strukturen der Verbundpartner gehören dazu. Für den Fall einer nachträglichen Änderung der Programmplanung sind erneute Absprachen mit den anderen Partnern zu führen.
4. Die Aufführungen und Veranstaltungen werden zu einem festen Sockelbetrag auf Gegenseitigkeit eingekauft. Die erzielten Einnahmen verbleiben bei den gastgebenden Einrichtungen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Konzerte in ihre Abonnement-Reihen zu integrieren.
6. Die Institutionen streben eine gegenseitige Stärkung ihrer Ensembles dadurch an, dass weitere Austausch, die der überregionalen Profilierung dienen, gemeinsam geplant und zu günstigen Konditionen miteinander vereinbart werden (Meistbegünstigung).

7. Bei einschneidenden Absenkungen der Zuwendungen durch die Städte oder das Land Brandenburg wird überprüft, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, der Leistungsaustausch gehalten werden kann.
8. Zur Intensivierung des Verbunds beabsichtigen die Institutionen Koproduktionen.
9. Weitere Kooperationen können bilateral und abweichend von den vorstehenden Regelungen eingegangen werden, sofern sie nicht die betrieblichen Ergebnisse der Institutionen und Veranstaltungsstätten zu Lasten der Fördermittelgeber nachhaltig beeinträchtigen. Darunter fallen Kammeroper-Produktionen mit der Kammerakademie Potsdam (Schlosstheater) und Schauspielproduktionen des Kleist Forums (Studio).
10. In der Perspektive des Vertragszeitraums wird ein gemeinsames, dem Verbund sowie den einzelnen Einrichtungen gerecht werdendes Marketing aufgebaut. Der einrichtungsübergreifende Service im Bereich des Ticketings wird ausgebaut. Es gelten ff. Leistungs- und Austauschzahlen zwischen den Einrichtungen und Partnern, die verbindlichen Charakter haben. Die Preise verstehen sich als finanzielle Orientierungsgrößen. Die Vertragstreue wird vorausgesetzt. Für ausfallende Veranstaltungen wird eine Ausfallpauschale in einer zwischen den Vertragspartnern im jeweiligen Vertrag festzulegenden Höhe vereinbart.

**Profil-Schwerpunkt: Schauspiel (große und kleine Produktionen)
inklusive Kinder- und Jugendtheater**

Die Austauschzahlen umfassen sowohl Inszenierungen der großen wie der kleinen Form; die im zahlenmäßig adäquaten Verhältnis vom jeweiligen Verbundpartner abgenommen werden. Kostenorientierung: bis zu € 8.000,00 € pro Vorstellung

Anbieter: Hans Otto Theater Potsdam

Abnehmer:

Kleist Forum Frankfurt: 4 Vorstellungen Schauspiel, 15 Vorstellungen
Kinder- und Jugendtheater

Brandenburger Theater: 6 Vorstellungen Schauspiel, 8 Vorstellungen
Kinder- und Jugendtheater

Profil-Schwerpunkt: Großes Symphonisches Repertoire/Konzert

Kostenorientierung = bis zu € 15.000,- je nach Besetzung

Anbieter: Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt

Abnehmer:

Nikolaisaal Potsdam 10 Konzerte
Landeshauptstadt Potsdam 2 Konzerte
Brandenburger Theater 1 Konzert
Uckermärkische Bühnen Schwedt 2 Konzerte
neue Bühne Senftenberg 2 Konzerte

Anbieter: Brandenburger Symphoniker

Abnehmer:

Nikolaisaal Potsdam	4 Konzerte
Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt	1 Konzert
Neue Bühne Senftenberg	2 Konzerte

Anbieter: neue Bühne Senftenberg

Abnehmer:

Kleist Forum Frankfurt Oder	2 Vorstellungen
Uckermärkische Bühnen Schwedt	3 Vorstellungen
Theater der Stadt Brandenburg a.d.H.	2 Vorstellungen

Anbieter: Uckermärkische Bühnen Schwedt

Abnehmer:

Neue Bühne Senftenberg	3 Vorstellungen
Kleist Forum Frankfurt Oder	9 Vorstellungen

Hinsichtlich der Vorstellungsplanung soll die Festlegung der Konzerte bis zum 30.11.2017, für das Schauspiel und alle weiteren Produktionen bis zum 1.3.2018 erfolgen.

Anlage 2

zur Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 und 2018

Rahmenvereinbarung Musiktheater

- zwischen der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus Frankfurt/Staatstheater Cottbus,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und Verwaltungsdirektor,
Herrn Dr. Martin Roeder und den Intendanten des Staatstheaters,
Herrn Martin Schüler,
- nachstehend Stiftung -
- und der Brandenburger Theater GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Deschner,
- nachstehend Brandenburger Theater -
- und der Messe und Veranstaltungen GmbH, Kleist Forum Frankfurt (Oder),
vertreten durch den Künstlerischen Leiter/Geschäftsführer,
Herrn Florian Vogel,
- nachstehend Kleist Forum -
- sowie der Hans Otto Theater GmbH
vertreten durch den Intendanten, Herrn Tobias Wellemeier,
und den Geschäftsführenden Direktor, Herr Volkmarr Raback,
- nachstehend Hans Otto Theater-

Präambel

Der vorliegende Vertrag erhält seine Gültigkeit mit Abschluss des Vertrages über die gemeinsame Finanzierung des Theater - und Konzertverbundes.

Die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus, Staatstheater Cottbus, ist nicht Mitglied des Theater - und Konzertverbundes.

Auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages vereinbaren die Partner Gastspiele im Bereich Musiktheater von der Stiftung abzunehmen.

Damit trägt die Stiftung dazu bei, das Musiktheaterangebot in den Städten Brandenburg, Frankfurt (Oder) und Potsdam dauerhaft zu bereichern. Gastspiele im Bereich Schauspiel, Ballett, Konzert sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit dem jeweiligen Partner gesondert verhandelt.

§ 1

(1) Das Brandenburger Theater, das Kleist Forum sowie das Hans Otto Theater (nachfolgend Partner genannt) nehmen von der Stiftung Gastspiele im Bereich Musiktheater in folgender Quantität ab:

Brandenburger Theater: 1 Inszenierung mit maximal 2 Aufführungen
(jeweils in einer für die Brandenburger Symphoniker eingerichteten Fassung)

Kleist Forum Frankfurt Oder 5 Inszenierungen mit max. 2 Aufführungen je Inszenierung
Hans Otto Theater GmbH 2 Inszenierungen mit maximal 2 Aufführungen je Inszenierung

Verbindliche Absprachen zu Inszenierungen und Daten erfolgen jeweils bis zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres für die kommende Spielzeit.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 und 2018.

§ 2

(1) Die Stiftung erhält je Aufführung mit Orchester bis zu 17.000,00 € vom jeweiligen Partner. Bei Aufführungen ohne Orchester reduziert sich der Preis.

(2) Die Stiftung stellt dem Partner nach dem jeweiligen Gastspiel eine Rechnung.

(3) Mit dem unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Betrag sind alle der Stiftung im Zusammenhang mit dem Gastspiel entstehenden Kosten, insbesondere Urheberabgaben/Materialmietgebühren, Übernachtung am jeweiligen Gastspielort, abgegolten.

(3) Die Stiftung ist zur Einholung der Gastiergenehmigung vom Verlag verpflichtet. Sofern die Gastspielgenehmigung vom Verlag nicht erteilt wird, wird zwischen den jeweiligen Partnern einvernehmlich eine andere Inszenierung ausgewählt.

(4) Findet eine Premiere bei einem der Partner statt, wird über das Gastspielhonorar sowie die zusätzlichen Reise- und Übernachtungskosten gesondert verhandelt.

§ 3

(1) Der Produktionsplan der Stiftung hat bei jeglichen Terminabsprachen absolute Priorität.

(2) Die Terminplanung für Gastspiele (inklusive erforderlicher Proben) erfolgt jeweils bis zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres für die folgende Spielzeit.

(3) Der jeweilige Partner stellt für das Gastspiel das spielfertige Haus (inklusive erforderlicher Probenräume/ Nebenräume) unentgeltlich zur Verfügung.
Die Bühnenanweisung für das jeweilige Gastspiel ist Bestandteil des Vertrages.
Eventuell erforderliche baufachliche Abnahmen finanziert der jeweilige Partner.

Zur Einrichtung der Proben und Vorstellungen stellt der jeweilige Partner eigenes oder qualifiziertes externes Personal (Bühne, Licht, Ton, Maske, Requisite, Ankleider u.ä.m.) nach vorheriger Absprache unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4

(1) Die Eintrittskarten werden über den jeweiligen Partner vertrieben.
Die Einnahmen verbleiben zu 100% beim jeweiligen Partner.
Die Stiftung erhält 6 Dienstkarten je Aufführung.
Diese sind bis 12.00 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages abzufordern.
Die Besucherzahlen für die jeweilige Vorstellung werden der Stiftung spätestens 1 Woche nach dem Gastspiel mitgeteilt.

(2) Die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wird durch den jeweiligen Partner realisiert.
Die Stiftung liefert auf Anforderung des Partners kostenfrei die erforderlichen Unterlagen.

(3) Werden Programmhefte der jeweiligen Inszenierung verkauft, so erhält das Personal des jeweiligen Partners 10% Provision je verkauftes Programmheft. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach der jeweiligen Aufführung.

§ 5

Die Partner sind sich darüber einig, dass Ton -, Film -, und Videoaufnahmen sowie Übertragungen des Gastspiels nur nach vorheriger ausdrücklich erteilter Erlaubnis durch die Stiftung auf der Grundlage eines gesondert zu schließenden Vertrages zulässig sind.

Ausgenommen hiervon sind Darstellungen für die aktuelle Berichterstattung und für Werbezwecke, die eine Länge von sechs Minuten nicht überschreiten dürfen.

§ 6

Die Stiftung ist für die Versicherung ihres Personals selbst verantwortlich.

Das Brandenburger Theater, das Kleist Forum, das Hans Otto Theater haften jeweils im Rahmen ihres bestehenden Versicherungsschutzes.

§ 7

(1) Sofern ein Gastspiel auf Grund höherer Gewalt abgesagt werden muss, werden der Stiftung nur die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen, d.h. Kosten für notwendige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Gastspiel im Vorfeld entstanden sind, von dem jeweiligen Partner erstattet. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Muss ein Gastspiel wegen Erkrankung im Ensemble der Stiftung abgesagt werden, so bemühen sich die beteiligten Partner um einen Ersatztermin bzw. es wird - wenn möglich - eine andere Aufführung der Stiftung zum vereinbarten Termin gegeben.

§ 8

Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen.

Ein zur fristlosen Kündigung berechtigter wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die anderen Vertragspartner schuldhaft gegen die ihr obliegenden wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen verstoßen haben und der Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgestellt wurde. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartner nicht zumutbar ist.

§ 9

(1) Nebenabreden und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Vorschriften dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 10

Gerichtsstand ist Cottbus.

Cottbus, den

Cottbus, den

Martin Schüler
Intendant des
Staatstheaters
Cottbus

Dr. Martin Roeder
Vorstandsvorsitzender und Verwaltungsdirektor
Brandenburgische Kulturstiftung
Cottbus Frankfurt

Brandenburg an der Havel, den

Frankfurt (Oder), den

Klaus Deschner
Geschäftsführer
Brandenburger Theater

Florian Vogel
Künstlerischer Leiter/ Geschäftsführer
Kleist Forum
Frankfurt (Oder)

Potsdam, den

Potsdam, den

Tobias Wellemeier
Intendant
Hans Otto Theater Potsdam

Volkmar Raback
Geschäftsführender Direktor
Hans Otto Theater Potsdam

Anlage 3

zur Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017-2018

Koordinierungsstelle für den Theater- und Konzertverbund ab 01.01.2017 – AG TKV

Aufgaben:

- Einberufung, Vor- und Nachbereitung, Protokollführung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft TKV
- Koordinierung der TKV-internen Abstimmungen
- Koordinierung und statistische Erhebung der Gastspieltätigkeit entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 bis 2018

Sitzort:

Messe- und Veranstaltungs GmbH, Kleist Forum Frankfurt (Oder)

Vertragspartner:

Messe- und Veranstaltungs GmbH, Kleist Forum Frankfurt (Oder) im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft TKV

Finanzierung:

Das Land Brandenburg stellt für die Finanzierung der Koordinierungsstelle in den Jahren 2017 und 2018 jeweils eine Zuwendung im Wege der Projektförderung aus Landesmitteln i.H.v. 20.000,00 € als Festbetrag zur Verfügung.

Anlage 4

zur Vereinbarung über Ziele, Leistungen und die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes in den Jahren 2017 und 2018

Zuwendungsbemessung 2017 bis 2018

Die Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 bemessen sich wie folgt:

Brandenburg an der Havel:

Die Zuschüsse der Stadt Brandenburg an der Havel für das Brandenburger Theater mit den Brandenburger Symphonikern betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 3.631.400,00 €, davon stehen jeweils 146.000,00 € für Investitionen zur Verfügung.

Die Zuwendungen des Landes für das Brandenburger Theater mit den Brandenburger Symphonikern betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 1.870.000,00 € und die Zuweisungen aus Mitteln des BbgFAG für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 1.730.000,00 €.

Frankfurt (Oder):

Die Zuschüsse der Stadt Frankfurt (Oder) für das Kleist Forum Frankfurt (Oder) betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 735.800,00 €.

Die Zuwendungen des Landes für das Kleist Forum Frankfurt (Oder) betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 75.000,00 €.

Die Zuweisungen aus Mitteln des BbgFAG für das Kleist Forum Frankfurt (Oder) betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 1.680.000,00 €.

Die Zuschüsse der Stadt Frankfurt (Oder) für das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für das Jahr 2017 3.441.200,00 € und für das Jahr 2018 3.545.200,00 €.

Die Zuwendungen des Landes für das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 2.852.600,00 € und die Zuweisungen aus Mitteln des BbgFAG für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 500.000,00 €.

Potsdam:

Die Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam für die Hans Otto Theater GmbH betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für das Jahr 2017 6.137.000,00 € und für das Jahr 2018 vorbehaltlich noch ausstehender Entscheidungen zum Kommunalhaushalt 6.364.500,00 €.

Die Zuwendungen des Landes für die Hans Otto Theater GmbH betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 2.798.000,00 € und die Zuweisungen aus Mitteln des BbgFAG für die Jahre 2017 und 2018 2.974.000,00 €.

Die Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam für die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam GmbH betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für das Jahr 2017 2.046.400,00 € und für das Jahr 2018 vorbehaltlich noch ausstehender Entscheidungen zum Kommunalhaushalt 2.071.100,00 €.

Die Zuwendungen des Landes für die Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam GmbH betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 320.000,00 € und die Zuweisungen aus Mitteln des BbgFAG für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 410.000,00 €.

Senftenberg:

Die Zuschüsse des Zweckverbandes „neue Bühne Senftenberg - Niederlausitzer Theaterstädtebund“ für die neue Bühne Senftenberg betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 1.742.800,00 €.

Die Zuwendungen des Landes für die neue Bühne Senftenberg betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für das Jahr 2017 1.685.000,00 € und für das Jahr 2018 1.765.000,00 €. Die Zuweisungen aus Mitteln des BbgFAG für die Jahre 2017 und 2018 betragen jeweils 1.330.000,00 €.

Schwedt:

Die kommunalen Zuschüsse für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für das Jahr 2017 2.359.462,00 € und für das Jahr 2018 2.401.651,00 €.

Die Zuwendungen des Landes für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt betragen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für das Jahr 2017 1.718.600,00 € und für das Jahr 2018 1.798.600,00 €. Die Zuweisungen aus Mitteln des BbgFAG für die Jahre 2017 und 2018 betragen jeweils 1.430.000,00 €.

Zuschüsse im Rahmen des Theater- und Konzertverbundes in 2017

Lfd. Nr.	Einrichtung	Anteil Kommune	Anteil BbgFAG	Anteil Land
1	Brandenburger Theater	3.631.400 €	1.730.000 €	1.870.000 €
2	Kleist Forum	735.800 €	1.680.000 €	75.000 €
3	BSOF	3.441.200 €	500.000 €	2.852.600 €
4	HOT Potsdam	6.137.000 €	2.974.000 €	2.798.000 €
5	Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal	2.046.400 €	410.000 €	320.000 €
6	nBS	1.742.800 €	1.330.000 €	1.685.000 €
7	UBS	2.359.462 €	1.430.000 €	1.718.600 €
	Summe	20.094.062 €	10.054.000 €	11.319.200 €

Zuschüsse im Rahmen des Theater- und Konzertverbundes in 2018

Lfd. Nr.	Einrichtung	Anteil Kommune	Anteil BbgFAG	Anteil Land
1	Brandenburger Theater	3.631.400 €	1.730.000 €	1.870.000 €
2	Kleist Forum	735.800 €	1.680.000 €	75.000 €
3	BSOF	3.545.200 €	500.000 €	2.852.600 €
4	HOT Potsdam	6.364.500 €	2.974.000 €	2.798.000 €
5	Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal	2.071.100 €	410.000 €	320.000 €
6	nBS	1.742.800 €	1.330.000 €	1.765.000 €
7	UBS	2.401.651 €	1.430.000 €	1.798.600 €
	Summe	20.492.451 €	10.054.000 €	11.479.200 €